

an den Wohnsitz gebunden sind, werden daraus keine besonderen Schwierigkeiten erwachsen.

Die Möglichkeit besteht aber auch bei Reichsangehörigen **gegenüber dem Auslande** und wird hier gesteigert durch die Verschiedenheit der Indigenatsgesetze. Indem zwei Staaten dieselbe Person als angehörig beanspruchen, entstehen völkerrechtliche Streitfälle, die sich der staatsrechtlichen Lösung entziehen.

Im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Schwierigkeiten gemindert durch sog. **Bancroftverträge** (22. Februar 1868). Amerika verpflichtet sich danach, Deutsche erst nach fünfjährigem Aufenthalte zu naturalisieren, Deutschland den Verlust seines Indigenats bereits nach fünfjähriger Abwesenheit und Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts eintreten zu lassen.

§ 15. **Bevorrechtete Klassen der Untertanen.*)**

Der Grundsatz der staatsbürgerlichen Gesellschaft von der Gleichheit aller vor dem Gesetze ist nicht in voller Reinheit durchgeführt, sondern wird durchbrochen von stehengebliebenen Resten **der alten ständischen Gesellschaftsordnung**. So ergeben sich bevorrechtigte Klassen der Staatsangehörigen.

1. **Der niedere Adel**. Er ist nur uneigentlich hierher zu rechnen, da mit ihm sachliche Vorrechte nicht verknüpft sind. Der niedere Adel war innerhalb des Einzelstaates der erste Stand der ständischen Gesellschaft und umfaßte die mit Ritterlehen gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienste zu Roß ausgestatteten mittleren Grundbesitzer und ihre Familienangehörigen. Er war aber auch der Stand, der mit dem Adelsprädikate die äußere Zugehörigkeit zu diesem Stande äußerlich an den Tag legte. Deshalb war es schon seit Kaiser Karl IV. üblich geworden, in dem Briefadel das Adelsprädikat ohne materielle Grundlagen zu verleihen und adlige Personalisten zu schaffen. Aus dem gleichen Grunde hat aber auch der Adel den Untergang der ständischen Gesellschaft in Deutschland überlebt.

*) Vgl. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichständigen Häuser Deutschlands, Berlin 1871; Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904.